KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2008

zur Änderung des Beschlusses 2005/56/EG zur Einrichtung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates

(2008/629/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2005/56/EG der Kommission [2] ist die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (im Folgenden „Agentur“ genannt) mit bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur betraut, insbesondere dem Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (2007—2013), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3], dem Programm zur Förderung der Entwicklung europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001—2006), eingerichtet durch den Beschluss 2000/821/EG des Rates [4], und dem Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001—2006), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [5].

(2) Nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 2005/56/EG kann die Agentur nach Stellungnahme des Ausschusses der Exekutivagenturen von der Kommission ermächtigt werden, gleichartige Aufgaben im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur durchzuführen.

(3) Das Mandat der Agentur sollte auch die Verwaltung und den Abschluss von Vorhaben im Rahmen des Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996—2000), eingerichtet durch den Beschluss 95/564/EG des Rates [6], sowie des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996—2000), eingerichtet durch den Beschluss 95/563/EG des Rates [7], umfassen.

(4) Der Beschluss 2005/56/EG sollte entsprechend geändert werden.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses der Exekutivagenturen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Dem Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2005/56/EG werden die folgenden Nummern 29 und 30 angefügt:

„29. Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996—2000), eingerichtet durch den Beschluss 95/564/EG des Rates (*);

[1] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[2] ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 35. Beschluss geändert durch den Beschluss 2007/114/EG (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 21).
[3] ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12.
[4] ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).
[5] ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.
[6] ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.
[7] ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

30. Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996—2000), eingerichtet durch den Beschluss 95/563/EG des Rates (**).

(*) ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.
(**) ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.“

Brüssel, den 12. Juni 2008

Für die Kommission
Viviane REDING
Mitglied der Kommission